



Verordnung (EU) 2016/1388

Einzelheiten des Betriebserlaubnisverfahrens und Konformitätsnachweises für den Anschluss von neuen oder wesentlich geänderten Netzen und Lasten an das Übertragungsnetz der Austrian Power Grid AG

„APG-BEK / Netze und Lasten“

| Version | Anmerkungen |
|----------------|--|
| 1.0 | Erste Erstellung auf Basis des NC DCC und der TOR Netze und Lasten mit Übertragungsnetzanschluss |
| 2.0 | Aktualisierung des Gesamtdokuments |

Inhaltsverzeichnis:

- Einleitung
- Begriffsbestimmungen
- Anwendungsbereich
- Betriebserlaubnisverfahren
- Konformitätsnachweis
- Kontaktadressen
- Quellenverzeichnis
- Anhänge

Einleitung

Dieses Veröffentlichungsdokument enthält die Einzelheiten des Betriebserlaubnisverfahrens und Konformitätsnachweises (technische und organisatorische Mindestanforderungen) für den Anschluss von neuen oder wesentlich geänderten Netzen und Lasten¹ an das Übertragungsnetz der Austrian Power Grid AG (APG-BEK).

Technische Besonderheiten des Netzbetriebes können in Einzelfällen jedoch zusätzliche Anforderungen hinsichtlich des Betriebserlaubnisverfahrens und Konformitätsnachweises erforderlich machen, welche durch APG festzulegen und nachvollziehbar und schlüssig zu begründen sind.

Die Grundlage für dieses Veröffentlichungsdokument bilden die Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (NC DCC) sowie dessen nationale Umsetzung in den von E-Control erlassenen Verordnungen und in den technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR). Alle Verweise auf rechtliche Bestimmungen verstehen sich als dynamisch und beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Die in diesem Veröffentlichungsdokument verwendeten Begriffsbestimmungen und -erklärungen sind in den übergeordneten Verordnungen und Rechtsquellen sowie in den TOR gesammelt enthalten und sind auch für dieses Veröffentlichungsdokument anwendbar.

In diesem Veröffentlichungsdokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

- | | |
|----------|--|
| • APG | Austrian Power Grid AG |
| • BBE | Beschränkte Betriebserlaubnis |
| • BFÜ | Betriebsführungsübereinkommen |
| • EBE | Endgültige Betriebserlaubnis |
| • EZZ | Erlaubnis zur Zuschaltung |
| • IBN | Inbetriebnahme |
| • NC DCC | Netzkodex für den Lastanschluss |
| • TOR | Technische und organisatorische Regeln |
| • ÜNB | Übertragungsnetzbetreiber |
| • VBE | Vorübergehende Betriebserlaubnis |
| • VNB | Verteilernetzbetreiber |

¹ Siehe TOR Netze und Lasten mit Übertragungsnetzanschluss - Kapitel „Wesentliche Änderungen“

Anwendungsbereich

Dieses Veröffentlichungsdokument gilt für den Anschluss von neuen oder wesentlich geänderten bestehenden

- Verteilernetzen (einschließlich geschlossener Verteilernetze),
- Verteilernetzanlagen, sowie
- Verbrauchsanlagen

(allgemeine Kurzform: „Netze und Lasten“) an das Übertragungsnetz der APG.

Geplante Änderungen von Netzen und Lasten, die deren elektrische Eigenschaften oder die des Anschlusses der Anlagen an das Übertragungsnetz der APG betreffen und vom vereinbarten Stand abweichen, sind APG ehestmöglich mitzuteilen.

Ist APG der Ansicht, dass aufgrund des Umfangs der Modernisierung oder des Austausches von Betriebsmitteln innerhalb von bestehenden Netzen und Lasten eine wesentliche Änderung vorliegt, stimmen APG und der VNB oder Netzbenutzer (allgemeine Kurzform: „der Partner“) die konkrete Anwendung des NC DCC, der TOR sowie des Betriebserlaubnisverfahrens und Konformitätsnachweises ab.

Betriebserlaubnisverfahren

Allgemeines:

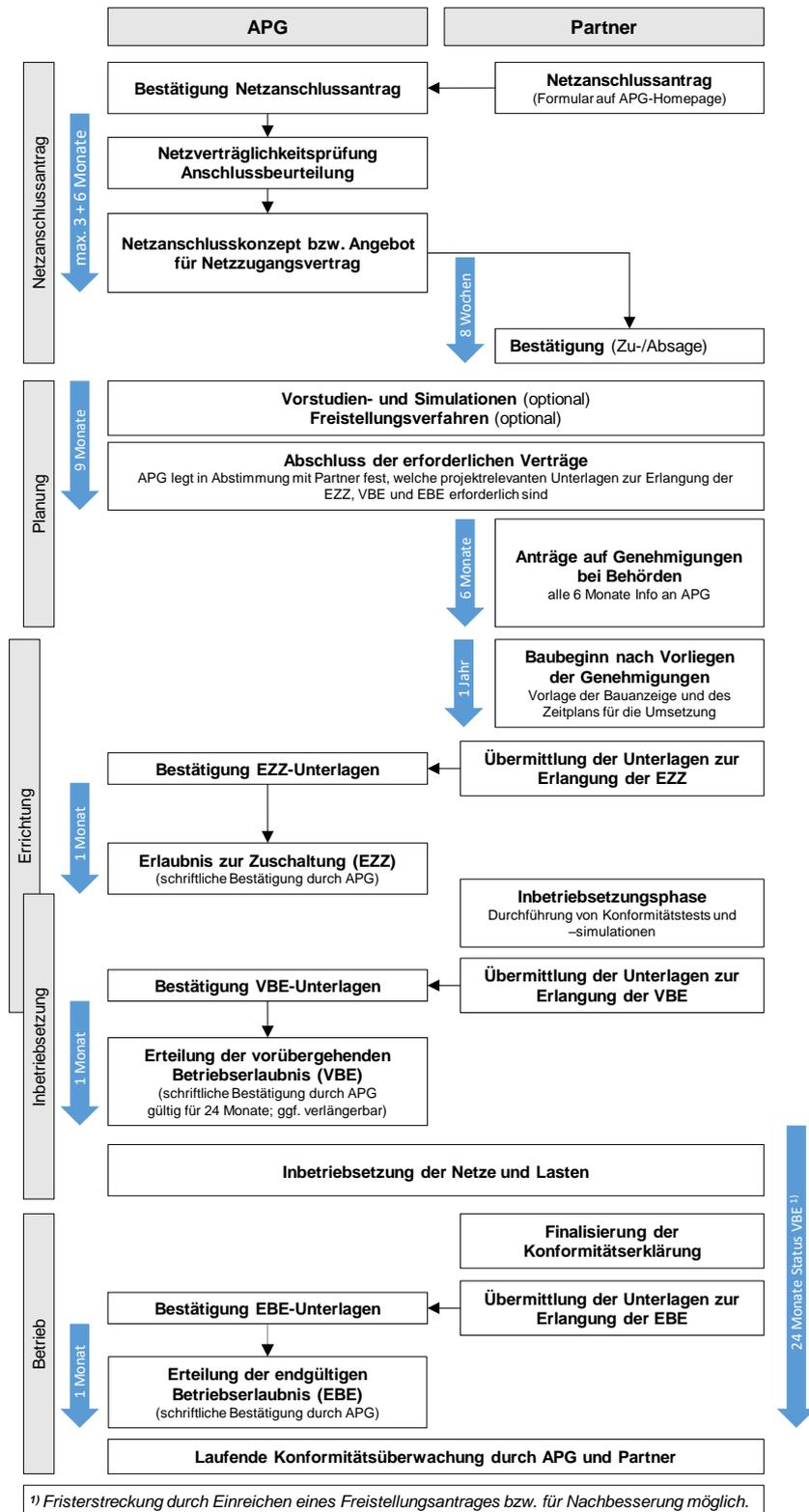
Voraussetzung für die Einleitung des Betriebserlaubnisverfahrens ist eine Genehmigung eines Antrags auf Netzanschluss sowie Netzzugang (Antwortschreiben durch APG) bzw. eine wesentliche Änderung im Sinne der TOR einer bestehenden Anschlussanlage.

Im Zuge des Betriebserlaubnisverfahrens weist der Partner nach, dass er die Anforderungen des NC DCC, der TOR und die im Netzkooperationsvertrag / Netzzugangsvertrag vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllt. Der grundsätzliche Ablauf des Betriebserlaubnisverfahrens ist in Abbildung 1 zusammengefasst.

Das Betriebserlaubnisverfahren für den Anschluss von neuen oder wesentlich geänderten Netzen und Lasten umfasst grundsätzlich drei Stufen:

- **Erlaubnis zur Zuschaltung (EZZ)**
Eine EZZ berechtigt den Partner, sein internes Netz und seine Eigenbedarfseinrichtungen unter Nutzung des Netzanschlusses zuzuschalten.
- **Vorübergehende Betriebserlaubnis (VBE)**
Eine VBE berechtigt den Partner, die Netze und Lasten für einen befristeten Zeitraum unter Nutzung des Netzanschlusses konzeptgemäß zu betreiben. Der Partner kann den Status VBE maximal 24 Monate behalten. APG kann in begründeten Einzelfällen für die Gültigkeit der VBE eine kürzere Dauer vorgeben. Eine Verlängerung der VBE über die vorgegebene Dauer wird nur gewährt, wenn der Partner erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Konformität erzielt hat oder eine Freistellung nach Art. 52 NC DCC bei APG beantragt wird.
- **Endgültige Betriebserlaubnis (EBE)**
Eine EBE berechtigt den Partner, die Netze und Lasten unter Verwendung des Netzanschlusses für die vertraglich vereinbarte Dauer zu betreiben.

Abbildung 1: Grundsätzlicher Ablauf des Betriebserlaubnisverfahrens bei Netzen und Lasten:



Das dreistufige Betriebserlaubnisverfahren ist jedenfalls bei neuen oder wesentlich geänderten bestehenden Anlagen, für welche ein umfangreiches IBN-Programm vorgesehen wird, anzuwenden.

Verkürztes Betriebserlaubnisverfahren:

Insbesondere im Falle von wesentlichen Änderungen bei Bestandsanlagen (z.B. bei Um- oder Zubau innerhalb bestehender Netze und Lasten) können APG und der Partner ein verkürztes Betriebserlaubnisverfahren (Entfall der EZZ) vorsehen.

Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis:

- **Erteilung der EZZ**

APG stellt schriftlich eine EZZ aus, wenn:

- die projektspezifischen Vorarbeiten und die erforderlichen Verträge (Errichtungsvertrag, Netzkooperationsvertrag / Netzzugangsvertrag, Betriebsführungs- und Benützungsbereinkommen) abgeschlossen und unterzeichnet sind,
- die Angaben zum aktuellen Baufortschritt die Notwendigkeit einer EZZ begründen,
- die projektspezifisch vereinbarten Unterlagen und Konformitätsnachweise zur Erlangung der EZZ vollständig vorgelegt wurden, und
- die Prüfung der Unterlagen und Konformitätsnachweise abgeschlossen ist.

- **Erteilung der VBE**

APG stellt schriftlich eine VBE aus, wenn zusätzlich zur EZZ folgende Aspekte erfüllt sind:

- die Fertigstellung des Netzanschlusses und die Errichtung der Netze und Lasten abgeschlossen ist,
- die projektspezifisch vereinbarten Unterlagen und Konformitätsnachweise zur Erlangung der VBE vollständig vorgelegt wurden, und
- die Prüfung der Unterlagen und Konformitätsnachweise abgeschlossen ist.

- **Erteilung der EBE**

APG stellt schriftlich eine EBE aus, wenn zusätzlich zur VBE folgende Aspekte erfüllt sind:

- die projektspezifisch vereinbarten Unterlagen und noch abschließend zu erbringende Konformitätsnachweise vorgelegt wurden, und
- die Prüfung der Unterlagen und Konformitätsnachweise abgeschlossen ist.

Prüfung der Unterlagen und Konformitätsnachweise:

Für die Prüfung gelten folgende Grundsätze:

- Die Prüfung durch APG erfolgt grundsätzlich innerhalb der in Abbildung 1 genannten Fristen nach Eingang der vollständigen Unterlagen und Konformitätsnachweise² für die EZE, VBE oder EBE. In Einzelfällen kann eine davon abweichende Frist für die Prüfung erforderlich sein (z.B. aufgrund der Komplexität des Gesamtprojekts). Abweichende Fristen sind durch APG ehestmöglich bekanntzugeben bzw. nachvollziehbar und schlüssig zu begründen.
- Wird in Verbindung mit der Prüfung der Unterlagen und Konformitätsnachweise zur Erlangung der EZZ, VBE oder EBE eine Unvereinbarkeit bzw. ein Mangel festgestellt, kann APG beim Partner eine Nachbesserung anfordern. APG behält sich das Recht vor, die EZZ, VBE oder EBE für die Netze und Lasten so lange zu verweigern, bis der Partner die Unvereinbarkeit bzw. den Mangel ausgeräumt hat

² Die Unterlagen und Konformitätsnachweise eines Partners gelten erst dann als vollständig erfolgt und eingelangt, wenn APG dies dem Partner bestätigt. Im Falle von unvollständigen Unterlagen und Konformitätsnachweisen fordert APG den Partner unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachreichung auf.

und APG der Auffassung ist, dass die Netze und Lasten die Anforderungen des NC DCC, der TOR und die im Netzkooperationsvertrag / Netzzugangsvertrag vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllt.

- APG wird die Prüfungen entsprechend den Vorgaben des NC DCC und der TOR – insbesondere im Hinblick auf Plausibilität und Konsistenz – durchführen. Eine darüberhinausgehende Haftung (z.B. für indirekte Schäden, Folgeschäden, etc.) wird von APG nicht übernommen. Diesbezüglich wird auf die Haftungsbestimmungen des Netzkooperationsvertrages / Netzzugangsvertrages verwiesen, welche auch auf das Betriebserlaubnisverfahren und den Konformitätsnachweis anzuwenden sind.
- APG behält sich vor, für die Prüfung Dritte (z.B. qualifizierte Sachverständige bzw. externe Gutachter) heranzuziehen. Eine Beauftragung kann auch gemeinsam durch APG und den Partner erfolgen. In derartigen Fällen stimmen APG und der Partner die Kostentragung, die Verantwortlichkeiten und ggf. eine durch die Beiziehung Dritter begründete Verlängerung von Standardfristen ab und sorgen für die Erfüllung der Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber Dritten, einschließlich des Abschlusses von Vertraulichkeitsvereinbarungen.
- APG behält es sich ausdrücklich vor, den Betrieb der Netze und Lasten, denen bereits eine VBE oder EBE gewährt wurde, zu untersagen, wenn während des laufenden Betriebs eine schwerwiegende Unvereinbarkeit bzw. ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird. APG fordert in diesem Fall eine entsprechende Nachbesserung beim Partner an. APG behält sich das Recht vor, den Betrieb der Netze und Lasten solange zu untersagen, bis der Partner die Unvereinbarkeit bzw. den Mangel ausgeräumt hat.

Sonderfall - Beschränkte Betriebserlaubnis:

Partner, denen seitens APG bereits eine VBE oder EBE für ihre Netze und Lasten gewährt wurde, setzen APG unverzüglich in Kenntnis über:

- eine vorübergehende beträchtliche Änderung oder einen Verlust von Fähigkeiten der Netze und Lasten, die bzw. der ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, oder
- einen Ausfall von Betriebsmitteln, der dazu führt, dass einige wesentliche Anforderungen nicht erfüllt sind.

Der Partner beantragt bei APG eine BBE, wenn er realistisch erwartet, dass die vorher genannten Umstände länger als drei Monate andauern werden.

APG stellt eine BBE aus, die folgende eindeutig ausgewiesene Informationen enthält:

- die offenen Punkte, die die Gewährung der BBE rechtfertigen,
- die Verantwortlichkeiten und Fristen für die erwartete Lösung, und
- eine maximale Gültigkeitsdauer, die zwölf Monate grundsätzlich nicht überschreiten darf. Der anfangs gewährte Zeitraum kann kürzer sein und verlängert werden, wenn APG der Auffassung ist, dass erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Konformität erzielt wurden.

Während der Gültigkeit der BBE wird die EBE für die Teile ausgesetzt, für die die BBE erteilt wurde.

Die Gültigkeit der BBE kann erneut verlängert werden, wenn vor Ablauf ihrer Gültigkeit bei APG nach dem Freistellungsverfahren gem. Art. 52 NC DCC eine Freistellung beantragt wurde.

Nach Ablauf der Gültigkeit der BBE kann APG im Fall, dass die Auflagen nicht erfüllt wurden, den Betrieb der Netze und Lasten untersagen. In solchen Fällen verliert die EBE automatisch ihre Gültigkeit.

Wenn APG die Gültigkeitsdauer der BBE nicht verlängert oder nach Ablauf der BBE den Betrieb der Netze und Lasten untersagt, kann der Partner binnen sechs Monaten nach Mitteilung des Beschlusses die E-Control mit der Angelegenheit befassen.

Konformitätsnachweis

Allgemeines:

Der Partner erbringt den Nachweis der Konformität der Netze und Lasten im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens durch Vorlage von projektspezifisch vereinbarten Unterlagen und Konformitätsnachweisen.

Umfang der Unterlagen und Konformitätsnachweise und Informationsaustausch:

Die projektspezifisch vereinbarten Unterlagen und Konformitätsnachweise sind in Form eines zu aktualisierenden Sammel-Nachweisdokuments durch den Partner an APG zu übermitteln. APG stellt dem Partner dafür ein geeignetes Muster-Dokument (Anhang 1) zur Verfügung.

Der Partner ist dabei für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der übermittelten Unterlagen und Konformitätsnachweise verantwortlich.

Im Sammel-Nachweisdokument sind sämtliche Aktualisierungen und Ergänzungen transparent durch den Partner auszuweisen.

Konformitätstests und -simulationen:

APG kann im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens die Durchführung von folgenden Konformitätstests und Konformitätssimulationen durch den Partner vorgeben:

| Anforderung | Test | Simulation | Anm. |
|------------------------------|------|------------|---|
| Trennung und Wiederschaltung | x | | |
| Informationsaustausch | x | | |
| Blindleistungskapazität | x | x | Ergänzende Durchführung von Tests, sofern im Zuge des IBN-Programms möglich |

APG behält sich vor, zusätzliche Konformitätstests und -simulationen vom Partner anzufordern, wenn diese nachweislich notwendig sind.

APG vereinbart mit dem Partner die Durchführung nur eines bestimmten Nachweisverfahrens (Konformitätstest oder Konformitätssimulation), wenn dieses effizienter ist und ausreicht, um nachzuweisen, dass die Netze und Lasten die Anforderungen erfüllen. Insbesondere wenn Konformitätstests nicht verhältnismäßig oder nicht anwendbar oder vollständig durchführbar sind oder das Risiko besteht, Schäden an den Anlagen oder unzulässige Netzurückwirkungen zu verursachen, kann dieser Nachweis auch mittels Konformitätssimulationen erfolgen.

Können aus Gründen, die APG zu vertreten hat, die Konformitätstests oder -simulationen nicht so durchgeführt werden, wie APG und der Partner dies vereinbart haben, so darf APG die Betriebserlaubnis nur in begründeten Fällen verweigern.

Besondere Konformitätstests für VNB:

APG behält sich das Recht vor, die Funktionsfähigkeit der Steuerbarkeit (insbesondere der Wirkleistungsvorgabe) der im (unterlagerten) VNB-Netz angeschlossenen Anlagen für die jeweilige Übergabestelle mit Übertragungsnetzanschluss mittels geeigneter Konformitätstests vom VNB einzufordern. Der genaue Umfang bzw. erforderliche Detailgrad der Nachweise ist zwischen APG und dem VNB im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens zu vereinbaren.

Betriebsmittelbescheinigungen (Einheitenzertifikate):

TOR-konforme Betriebsmittelbescheinigungen von nach EN ISO 17065 akkreditierten Zertifizierungsstellen können (z.B. bei typgleichen Verbrauchseinheiten) optional bereitgestellt werden und bestimmte Konformitätstests und Konformitätssimulationen ersetzen.

Ausländische Betriebsmittelbescheinigungen von nach EN ISO 17065 akkreditierten Zertifizierungsstellen sind ebenfalls zulässig, sofern die Mindestanforderungen gemäß TOR eingehalten werden. Bei Bereitstellung von Betriebsmittelbescheinigungen, welche die Mindestanforderungen der TOR nicht vollumfänglich erfüllen, sind die offenen Anforderungen mittels Konformitätstest und/oder Konformitätssimulation entsprechend der Vorgaben von einschlägigen Prüfrichtlinien zu erbringen.

APG kann in begründeten Fällen³ die Bereitstellung von Betriebsmittelbescheinigungen ablehnen.

Eine Einzel-Überprüfung bestimmter Anforderungen mittels Konformitätstest wird grundsätzlich bei Bereitstellung von Betriebsmittelbescheinigungen im Falle von Erweiterungen oder Modernisierungen von (typgleichen) Verbrauchseinheiten innerhalb einer Verbrauchsanlage nicht gefordert. APG behält sich jedenfalls das Recht vor, im Rahmen der Erteilung der endgültigen Betriebserlaubnis Konformitätstests der fertiggestellten Gesamtanlage zu fordern.

Verantwortlichkeiten bei der Durchführung von Konformitätstests:

Der Partner ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Konformitätstests im Einklang mit einschlägigen Prüfrichtlinien und in enger Abstimmung mit APG durchgeführt werden. Der Partner kann die Durchführung von Konformitätstests ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. In solchen Fällen sorgt der Partner für die Erfüllung der Vertraulichkeitsverpflichtungen, einschließlich des Abschlusses von Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem beauftragten Dritten. Der Partner haftet gegenüber APG für den beauftragten Dritten und wird durch die Übertragung nicht von seiner Verantwortung für die Konformitätstests befreit.

Der Partner unterrichtet APG rechtzeitig über die geplanten Konformitätstests (Testprogramme und -verfahren), die für die Erfüllung der Anforderungen durch die Netze und Lasten durchzuführen sind, bevor er sie einleitet. Die Verwendung der geplanten Testprogramme und -verfahren bedarf der vorherigen Erlaubnis durch APG.

³ z.B. bei Vorlage von Betriebsmittelbescheinigungen mit mangelhafter und/oder fehlerhafter Dokumentation, bei Vorlage von Betriebsmittelbescheinigungen mit abgelaufenem Gültigkeitsdatum oder bei Vorlage von Betriebsmittelbescheinigungen, welche von nicht-akkreditierten Zertifizierungsstellen ausgestellt wurden

APG behält sich das Recht vor, an den Konformitätstests entweder vor Ort (ggf. mit eigenen Mess- und Überwachungseinrichtungen) oder von einer Leitwarte aus teilzunehmen. Zu diesem Zweck stellt der Partner die Mess- und Überwachungseinrichtungen bereit, die notwendig sind, um alle relevanten Testsignale und -messwerte aufzuzeichnen, und stellt sicher, dass die erforderlichen Vertreter des Partners während der gesamten Testlaufzeit vor Ort verfügbar sind.

Verantwortlichkeiten bei der Durchführung von Konformitätssimulationen:

Der Partner ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Konformitätssimulationen im Einklang mit einschlägigen Prüfrichtlinien und in enger Abstimmung mit APG durchgeführt werden. Der Partner kann die Durchführung von Konformitätssimulationen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. In solchen Fällen sorgt der Partner für die Erfüllung der Vertraulichkeitsverpflichtungen, einschließlich des Abschlusses von Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem beauftragten Dritten. Der Partner haftet gegenüber APG für den beauftragten Dritten und wird durch die Übertragung nicht von seiner Verantwortung für die Konformitätssimulationen befreit.

Als Nachweis, dass die Anforderungen erfüllt sind, legt der Partner APG einen Bericht mit den Simulationsergebnissen für die Netze und Lasten vor.

APG stellt dem Partner technische Daten und ein Netzmodell zur Verfügung, soweit dies erforderlich ist, um die verlangten Simulationen durchzuführen. APG und der Partner stimmen sich in diesem Fall über den Umfang der technischen Daten und des Netzmodells ab.

Der Partner erstellt auf Aufforderung durch APG für die Netze und Lasten ebenfalls ein validiertes Simulationsmodell und legt dieses vor.

Der Partner legt APG grundsätzlich alle erforderlichen Simulationsparameter (z.B. technische Kennwerte) der Netze und Lasten vor, damit APG erforderlichenfalls selbst (Konformitäts-)Simulationen durchführen kann. APG stellt dem Partner dazu ein geeignetes Formular zur Verfügung.

Konformitätsüberwachung:

Allgemeines:

Für die Konformitätsüberwachung gelten folgende Grundsätze:

- Der Partner stellt sicher, dass die Netze und Lasten während der gesamten Lebensdauer die Anforderungen des NC DCC, der TOR und die im Netzkooperationsvertrag / Netzzugangsvertrag vertraglich vereinbarten Anforderungen erfüllt.
- Der Partner überprüft regelmäßig im Rahmen eines Selbst-Monitorings mindestens die angeführten Punkte gemäß dem nachfolgenden Kapitel „*Vorgaben zur Durchführung der Konformitätsüberwachung*“ und übermittelt die Ergebnisse innerhalb der von APG gesetzten Fristen⁴.
- Der Partner unterrichtet APG über jede geplante oder ungeplante Änderung (z.B. Betriebsmittelrevisionen) an den technischen Fähigkeiten der Netze und Lasten, die die Erfüllung der Anforderungen beeinträchtigen könnte, bevor er diese Änderung in die Wege leitet.
- Der Partner unterrichtet APG über alle Störungen oder Ausfälle der Netze und Lasten, die die Erfüllung der Anforderungen beeinträchtigen, unverzüglich nach deren Eintreten.
- APG ist berechtigt, im Sinne der Konformitätsüberwachung gemäß der TOR Netze und Lasten auch nach Erteilung der EBE Konformitätstests und/oder –simulationen auf Basis von bestimmten Kriterien (z.B. nach einer Störung oder im Zuge einer Stichprobenkontrolle) vom Partner zu fordern. Die Durchführung der Konformitätstests und/oder –simulationen hat nach angemessener Vorankündigung durch APG zu erfolgen.

Vorgaben zur Durchführung der Konformitätsüberwachung für Netzbenutzer:

Die Konformitätsüberwachung wird für Verbraucheranlagen, die bereits die endgültige Betriebserlaubnis erlangt haben, durch eine jährliche Abfrage abgewickelt. APG stellt dem Netzbenutzer dafür ein geeignetes Formular (Anhang 2A) zur Verfügung. Auf Anforderung von APG sind zusätzlich zum ausgefüllten Formular relevante Unterlagen (z.B. Prüfprotokolle der netzseitigen Schutzeinrichtungen) bereitzustellen.

⁴ Weitere überprüfungsrelevante Anforderungen (z.B. Verhalten gemäß TOR Systemschutzplan oder Funktionsprüfung der Backup-Systeme für die Kommunikation) werden im Zuge von gesonderten Abfragen abgedeckt.

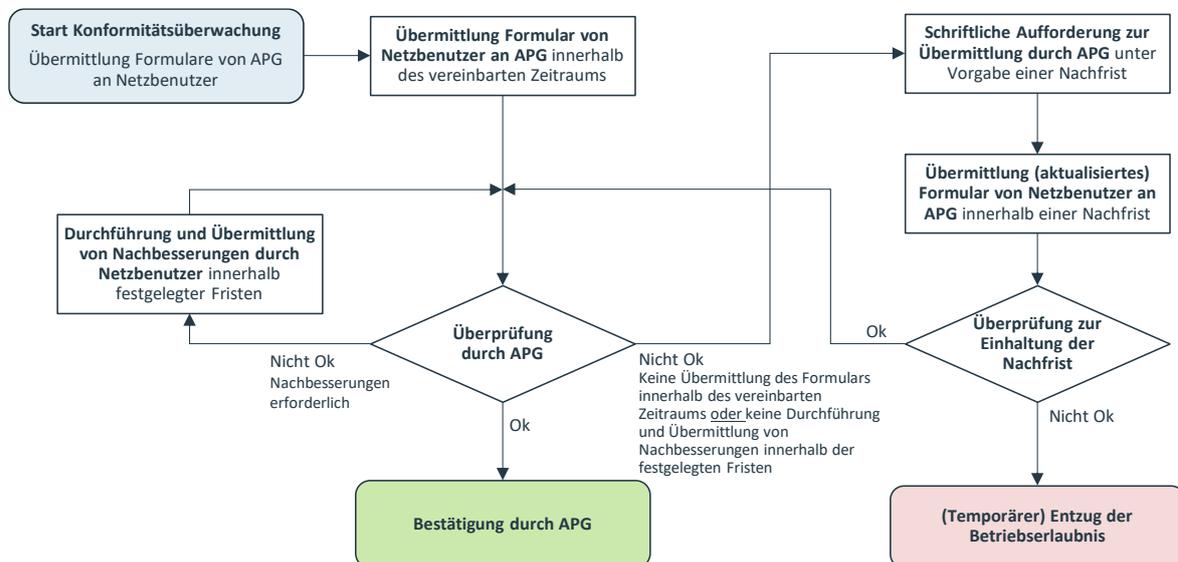
Für das Abfragejahr werden folgende Punkte über das bereitgestellte Formular überprüft:

- Konformität der netzseitigen Schutzeinrichtungen**
 Für den Konformitätsnachweis der netzseitigen Schutzeinrichtung sollen grundsätzlich einschlägige Branchenleitfäden zu digitalen Netzschutzsystemen (siehe u.a. [1]) in der aktuell gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den TOR herangezogen werden. Das Zeitintervall für die zyklische Schutzprüfung wird seitens APG grundsätzlich mit 6 Jahren festgelegt, sofern eine dazwischenliegende Funktionskontrolle mit einem Zeitintervall von 3 Jahren stattfindet. In begründeten Fällen können abweichende (kürzere) Zeitintervalle erforderlich sein (z.B. aufgrund der Systemrelevanz der Verbraucheranlagen oder einer hohen Komplexität der erforderlichen Schutzsysteme).

Ein beispielhafter Zeitplan der zyklischen Schutzprüfung und Funktionskontrolle der netzseitigen Schutzeinrichtungen von Verbraucheranlagen ist in Anhang 3 dargestellt.

- Gültigkeit von Betriebsmittelbescheinigungen**
 Die Abfrage überprüft die Gültigkeit von Betriebsmittelbescheinigungen der Netze und Lasten, sofern diese für die Netze und Lasten relevant ist.
- Durchführung von (wesentlichen) Änderungen**
 Die Abfrage überprüft, ob (wesentliche) Änderungen an den Netzen und Lasten des Partners durchgeführt wurden.

Ablaufdiagramm zur Konformitätsüberwachung:



Bei Nichterfüllung der Konformitätsanforderungen bzw. Nichteinhaltung der vorgegebenen Fristen werden Eskalationsmaßnahmen eingeleitet. Die Übermittlung von vorsätzlich falschen Informationen bzw. Nachweisen wird mit einem sofortigen (temporären) Entzug der Betriebserlaubnis geahndet.

Vorgaben zur Durchführung der Konformitätsüberwachung für VNB:

Die Konformitätsüberwachung wird für Verteilernetze bzw. Verteilernetzanlagen, die bereits die endgültige Betriebserlaubnis erlangt haben, durch eine jährliche Abfrage abgewickelt. APG stellt dem VNB dafür ein geeignetes Formular (Anhang 2B), in dem sich die Partner beidseitig die relevanten Punkte für alle Übergabestellen mit Übertragungsnetzanschluss bestätigen, zur Verfügung. Auf Anforderung von APG oder dem jeweiligen VNB sind zusätzlich zum ausgefüllten Formular relevante Unterlagen (z.B. Prüfprotokolle der netzseitigen Schutzeinrichtungen und erforderlichenfalls auch Prüfprotokolle von besonderen netztechnischen Maßnahmen) bereitzustellen.

Für das Abfragejahr werden folgende Punkte über das bereitgestellte Formular vom VNB und von APG für alle Übergabestellen mit Übertragungsnetzanschluss bestätigt:

- **Konformität der netzseitigen Schutzeinrichtungen:**
Für den Konformitätsnachweis der netzseitigen Schutzeinrichtung sollen grundsätzlich einschlägige Branchenleitfäden zu digitalen Netzschutzsystemen (siehe u.a. [1]) in der aktuell gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den TOR herangezogen werden.
Die Partner bestätigen sich beidseitig die Einhaltung der Zeitintervalle für zyklische Schutzprüfungen bzw. Funktionskontrollen gemäß den einschlägigen Prüfrichtlinien für alle Übergabestellen mit Übertragungsnetzanschluss.
Weiters bestätigen sich die Partner beidseitig, dass allfällige relevante Änderungen der Schutzkonzepte und zugrundeliegenden Parameter für den Abfragezeitraum für die betroffene(n) Übergabestelle(n) abgestimmt und ausgetauscht wurden.
- **Besondere netztechnische Maßnahmen**
Die Partner bestätigen sich beidseitig, dass allfällige relevante Änderungen von besonderen netztechnischen Maßnahmen und zugrundeliegenden Parameter für den Abfragezeitraum für die betroffene(n) Übergabestelle(n) abgestimmt und ausgetauscht wurden.

Informationsaustausch und Kontaktadressen

Sowohl APG als auch der Partner stellen sicher, dass der notwendige Informationsaustausch über zentrale Ansprechpartner stattfindet.

Ansprechpartner seitens APG für technische Fragen:

| Abteilung Asset Management | Abteilung Betriebsmanagement |
|--|---|
| E-Mail: office.uam@apg.at | Email: office.us@apg.at |

Quellenverzeichnis

- [1] **Österreichs E-Wirtschaft.** *Leitfaden für die Inbetriebnahme und den Betrieb von digitalen Netzschutzsystemen.*
<https://akademie.oesterreichsenergie.at/en/shop/detail/d/Leitfaden-fur-die-Inbetriebnahme-und-den-Betrieb-von-digitalen-Netzschutzsystemen>

Anhang 1A

Unterlagen zur Erlangung der EZZ

EZZ...berechtigt den (zukünftigen) Partner, sein internes Netz und Eigenbedarfseinrichtungen unter Nutzung des Netzanschlusses einzuschalten.

| Mindestanforderungen | Beschreibung | |
|--|--|---|
| Vorläufige technische Daten Datenblätter und Typenzeichnungen Angaben zu Eigenbedarfs- und Hilfsenergieversorgungseinrichtungen | Für die Vorlage der anlagenspezifischen Kennwerte und Informationen stellt der APG dem Partner ein geeignetes Formular zur Verfügung. | MUSS |
| Ergebnisse von Studien unter Berücksichtigung der von APG bereitgestellten Daten | (Gemeinsame) Studie(n) von qualifizierten Personen / Unternehmen z.B.: - Stabilitätsstudien - Studien bzgl. Netzurückwirkungen (Power Quality) - insbesondere f. Umrichter - Studien bzgl. Beeinflussung | PROJEKTSPEZIFISCH |
| Vorläufige Unterlagen zur Anlagenberechnung | Unterlagen und Daten für die Kurzschlussstromberechnung | MUSS |
| Einphasiger Übersichtsschaltplan | Einlinien-Übersichtsschaltplan Verbrauchsanlage / Verteilernetzanlage / Verteilernetz einschl. Eigentumsgrenze(n), Transformatoren, Mess-, Zähl-, Schutz- und Steuer-/Regeleinrichtungen, Darstellung der Leitungsverbindungen, Angabe von Kabeltypen, -längen und -querschnitten und Angabe der technischen Kennwerte der Schaltanlagen (Bemessung der Betriebsmittel). | MUSS |
| Lageplan inkl. Koordinaten | | MUSS |
| Angaben zur Betriebsweise (Betriebskonzept) (bei Verbrauchsanlagen) | Vorläufige Angaben entsprechend dem aktuellen Planungsstand | MUSS |
| Angaben zum Blindleistungskonzept | Vorläufige Angaben entsprechend dem aktuellen Planungsstand | |
| Angaben zum Kommunikations- und Fernsteuerkonzept | Vorläufige Angaben entsprechend dem aktuellen Planungsstand | |
| Angaben zum Schutzkonzept und zu Schutzeinstellungen inkl. Sternpunktbehandlung | Vorläufige Angaben entsprechend dem aktuellen Planungsstand | |
| Angaben zum Systemschutz (gemäß TOR Systemschutzplan) | Vorläufige Angaben entsprechend dem aktuellen Planungsstand | |
| Angaben hinsichtlich Zuschaltbedingungen und Synchronisierung | Vorläufige Angaben entsprechend dem aktuellen Planungsstand | |
| Angaben zum Baufortschritt und Begründung der Notwendigkeit für die Erlangung der EZZ | Die Angaben zum Baufortschritt sollen zur Nachvollziehbarkeit der Notwendigkeit einer EZZ dienen. | MUSS |
| Projektspezifische Unterlagen zur Erlangung der EZZ | Beschreibung | |
| Projektspezifische Unterlagen zur Erlangung der EZZ | APG legt in Abstimmung mit dem Partner fest, welche projektspezifischen Unterlagen zusätzlich zu den Mindestanforderungen zur Erlangung der EZZ erforderlich sind. | MUSS, sofern projektspezifisch erforderlich |
| Optionale Unterlagen | Beschreibung | |
| Vorläufige Unterlagen zu Simulationsmodellen | In Abstimmung mit APG kann der Partner Unterlagen zu Simulationsmodellen vorlegen. | OPTIONAL |
| Angaben zu relevanten Betriebsmittelbescheinigungen (Einheiten- oder Komponentenzertifikate) | Für das Betriebserlaubnisverfahren für den Anschluss dürfen von einer ermächtigten Zertifizierungsstelle ausgestellte Betriebsmittelbescheinigungen verwendet werden. | OPTIONAL |
| Angaben zu Laststeuerungsdiensten (bei Verbrauchsanlagen) | | OPTIONAL |

Anhang 1B

Unterlagen zur Erlangung der VBE

VBE...berechtigt den (zukünftigen) Partner, die Anlage(n) unter Nutzung des Netzanschlusses während eines befristeten Zeitraums zu betreiben.

| Mindestanforderungen | Beschreibung | |
|--|---|------|
| Angaben zu wesentlichen Änderungen gegenüber der Vorplanung | <u>Änderungen betreffend:</u> - Technische Daten - Ergebnisse von Studien - Unterlagen zur Anlagenberechnung - Einphasiger Übersichtsschaltplan - Lageplan inkl. Koordinaten - Angaben zur Betriebsweise (Betriebskonzept) - Angaben zum Blindleistungskonzept - Angaben zum Kommunikations- und Fernsteuerkonzept - Angaben zum Schutzkonzept und zu Schutzeinstellungen inkl. Sternpunktbehandlung - Angaben zum Systemschutz (gemäß TOR Systemschutzplan) - Angaben hinsichtlich Zuschaltbedingungen und Synchronisierung | MUSS |
| Herstellereklärungen für relevante Betriebsmittel und Anlagenteile | | MUSS |
| Funktionsprüfung der netzseitigen Schutzeinrichtungen Prüfung der Strom- und Spannungswandler | | MUSS |

| Projektspezifische Unterlagen zur Erlangung der VBE | Beschreibung | |
|---|--|---|
| Projektspezifische Unterlagen zur Erlangung der VBE | APG legt in Abstimmung mit dem Partner fest, welche projektspezifischen Unterlagen zusätzlich zu den Mindestanforderungen zur Erlangung der VBE erforderlich sind. | MUSS, sofern projektspezifisch erforderlich |
| Prüfung von projektspezifisch vereinbarten Einstellparametern (gemäß den vertraglich vereinbarten Vorgaben) | Vorlage von Mess- und Prüfprotokollen | MUSS, sofern projektspezifisch erforderlich |

| Optionale Unterlagen | Beschreibung | |
|--|---|----------|
| Detaillierte Unterlagen zu Simulationsmodellen | In Abstimmung mit APG kann der Partner Unterlagen zu Simulationsmodellen vorlegen. | OPTIONAL |
| Angaben zu relevanten Betriebsmittelbescheinigungen (Einheiten- oder Komponentenzertifikate) | Für das Betriebserlaubnisverfahren für den Anschluss dürfen von einer ermächtigten Zertifizierungsstelle ausgestellte Betriebsmittelbescheinigungen verwendet werden. | OPTIONAL |

Anhang 1C

Angaben zu Konformitätstests und -simulationen

Hinweis: Der Partner kann in Abstimmung mit APG bestimmte Konformitätstests- und simulationen gemäß der untenstehenden Tabelle bereits im Zuge der Erlangung der VBE erbringen.

| Mindestanforderungen | Beschreibung | | |
|--|-------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| Trennung und Wiedereinschaltung | Sonstige Angaben: | | Test <input type="checkbox"/> |
| Informationsaustausch | Sonstige Angaben: | | Test <input type="checkbox"/> |
| Blindleistungskapazität | Sonstige Angaben: | Simulation <input type="checkbox"/> | Test <input type="checkbox"/> |

Anhang 1D

Unterlagen zur Erlangung der EBE

EBE...berechtigt den (zukünftigen) Partner die Anlage(n) unter Nutzung des Netzanschlusses zu betreiben.

| Mindestanforderungen | Beschreibung | |
|---|---|---|
| Vollständige Inbetriebsetzungs- u. Konformitätserklärung (erstellt durch Partner oder Hersteller bzw. Dritte im Auftrag des Partners) | Beinhaltet aktualisierte Unterlagen sowie Konformitätstests und -simulationen, welche zum Zeitpunkt der Erlangung der VBE noch nicht vollständig verfügbar oder noch nicht durchführbar waren. = Nachweis, dass sämtliche für die Zwecke des Status VBE ermittelte Unvereinbarkeiten beseitigt wurden; | MUSS |
| Projektspezifische Unterlagen zur Erlangung der EBE | Beschreibung | |
| Projektspezifische Unterlagen zur Erlangung der EBE | Vorlage von Unterlagen, welche zum Zeitpunkt der Erlangung der VBE noch nicht vollständig verfügbar waren. | MUSS, sofern projektspezifisch erforderlich |
| Prüfung von projektspezifisch vereinbarten Einstellparametern (gemäß den vertraglich vereinbarten Vorgaben) | Vorlage von Mess- und Prüfprotokollen, welche zum Zeitpunkt der Erlangung der VBE noch nicht vollständig verfügbar oder noch nicht durchführbar waren. | MUSS, sofern projektspezifisch erforderlich |
| Optionale Unterlagen | Beschreibung | |
| Detaillierte Unterlagen zu Simulationsmodellen | Vorlage eines validierten Simulationsmodells | OPTIONAL |

Anhang 2A – Formular zur Konformitätsüberwachung für Verbraucheranlagen

Nachweisdokument für Verbrauchsanlagen

Konformitätsüberwachung (Hauptdokument)

Dieses Dokument enthält die im Rahmen der Konformitätsüberwachung zu übermittelnden Informationen und Unterlagen gemäß der Verordnung EU 2016/1388 (NC DCC) und den TOR Netze und Lasten ÜNA.

| Allgemeine Daten | | Netzbenutzer |
|--|---|---|
| Bestätigung für das Jahr (Abfragezeitraum) | | |
| Name und Anschrift des Netzbenutzers | | |
| Stromerzeugungsanlagen gemäß NC DCC | Beilage 1 | |
| Anlagen- und Systemschutz | | |
| Funktionskontrolle und zyklische Schutzprüfung der netzseitigen Schutzeinrichtungen | - | Bestätigung: Angaben für den entsprechenden Abfragezeitraum sind vollständig und korrekt für alle Verbrauchsanlagen gemäß NC DCC ausgefüllt (Beilage 1). |
| Überprüfung der Anforderungen gemäß TOR Systemschutzplan | Wird im Zuge der Abfrage zum Systemschutzplan gemäß der Verordnung EU 2017/2196 (NC E&R) abgedeckt. | |
| Gültigkeit von Betriebsmittelbescheinigungen | | |
| Gültigkeit von Betriebsmittelbescheinigungen Gilt nur für Verbrauchsanlagen, welche für das Betriebsverfahren Betriebsmittelbescheinigungen vorgelegt haben | - | Bestätigung: Angaben für den entsprechenden Abfragezeitraum sind vollständig und korrekt für alle Verbrauchsanlagen gemäß NC DCC ausgefüllt (Beilage 1). |
| (Wesentliche) Änderungen von Verbrauchsanlagen | | |
| Angabe von durchgeführten (wesentlichen) Änderungen der Verbrauchsanlagen | - | Bestätigung: Angaben für den entsprechenden Abfragezeitraum sind vollständig und korrekt für alle Verbrauchsanlagen gemäß NC DCC ausgefüllt (Beilage 1). |
| Unterlagen, die vorzuhalten und auf Anforderungen von APG bereitzustellen sind | | |
| Auszug der Funktionsprüfprotokolle der relevanten Schutzeinrichtungen | - | Bestätigung: Entsprechende Unterlagen sind vorhanden und können auf Anforderung von APG bereitgestellt werden. |
| Hiermit wird die Korrektheit aller Angaben und die Einhaltung der Konformität gemäß der Verordnung EU 2016/1388 (NC DCC) und den TOR Netze und Lasten ÜNA bestätigt. | | |
| Unterschrift | | Netzbenutzer |
| Ort, Datum: | | _____ |
| Name in BLOCKBUCHSTABEN: | | _____ |
| Unterschrift: | | _____ |

Anhang 2B – Formular zur Konformitätsüberwachung für VNB

| Nachweisdokument für Verteilernetze und Verteilernetzanlagen Konformitätsüberwachung (Hauptdokument) | |
|---|--|
| Dieses Dokument enthält die im Rahmen der Konformitätsüberwachung zu übermittelnden Informationen und Unterlagen gemäß der Verordnung EU 2016/1388 (NC DCC) und den TOR Netze und Lasten ÜNA. | |
| Allgemeine Daten | Partner |
| Bestätigung für das Jahr (Abfragezeitraum) | |
| Name und Anschrift des Partners | |
| Verteilernetzanlagen gemäß NC DCC | Beilage 1 |
| Anlagen- und Systemschutz | Partner |
| Funktionskontrolle und zyklische Schutzprüfung der relevanten Schutzeinrichtungen an den Übergabestellen mit Übertragungsnetzanschluss | Bestätigung: - Die Zeitintervalle gemäß einschlägigen Prüfrichtlinien für zyklische Schutzprüfungen bzw. Funktionskontrollen werden für alle Übergabestellen mit Übertragungsnetzanschluss (Verteilernetzanlagen) eingehalten. |
| | Bestätigung: - Allfällige relevante Änderungen der Schutzkonzepte und zugrundeliegenden Parameter wurden für den Abfragezeitraum zwischen APG und [Partner] für die betroffene(n) Übergabestelle(n) abgestimmt und ausgetauscht. |
| | APG |
| | Bestätigung: - Die Zeitintervalle gemäß einschlägigen Prüfrichtlinien für zyklische Schutzprüfungen bzw. Funktionskontrollen werden für alle Übergabestellen mit Übertragungsnetzanschluss (Übertragungsnetzanlagen) eingehalten. |
| | Bestätigung: - Allfällige relevante Änderungen der Schutzkonzepte und zugrundeliegenden Parameter wurden für den Abfragezeitraum zwischen APG und [Partner] für die betroffene(n) Übergabestelle(n) abgestimmt und ausgetauscht. |
| Überprüfung der Anforderungen gemäß TOR Systemenschutzplan | Wird im Zuge der Abfrage zum Systemenschutzplan gemäß der Verordnung EU 2017/2196 (NC E&R) abgedeckt. |
| Besondere netztechnische Maßnahmen | Partner |
| Besondere netztechnische Maßnahmen (z.B. Abwurfschaltungen, etc.) | Bestätigung: - Allfällige relevante Änderungen von besonderen netztechnischen Maßnahmen und zugrundeliegenden Parameter wurden für den Abfragezeitraum zwischen APG und [Partner] für die betroffene(n) Übergabestelle(n) abgestimmt und ausgetauscht. |
| | APG |
| | Bestätigung: - Allfällige relevante Änderungen von besonderen netztechnischen Maßnahmen und zugrundeliegenden Parameter wurden für den Abfragezeitraum zwischen APG und [Partner] für die betroffene(n) Übergabestelle(n) abgestimmt und ausgetauscht. |
| Unterlagen, die vorzuhalten und auf Anforderungen bereitzustellen sind | Partner |
| Auszug der Funktionsprüfprotokolle der relevanten Schutzeinrichtungen oder besonderen netztechnischen Maßnahmen von Übergabestellen mit Übertragungsnetzanschluss | Bestätigung: - Entsprechende Unterlagen sind vorhanden und können auf Anforderung von APG bereitgestellt werden. |
| | APG |
| | Bestätigung: - Entsprechende Unterlagen sind vorhanden und können auf Anforderung von [Partner] bereitgestellt werden. |
| Hiermit wird die Korrektheit aller Angaben und die Einhaltung der Konformität gemäß der Verordnung EU 2016/1388 (NC DCC) und den TOR Netze und Lasten ÜNA bestätigt. | |
| Unterschrift | Partner |
| Ort, Datum: Name in BLOCKBUCHSTABEN: Unterschrift: | _____ _____ _____ |

Nachweisdokument für Verteilernetze und Verteilernetzanlagen

Konformitätsüberwachung (Beilage 1)

| Bezeichnung | | Allgemeine Daten | Anmerkungen |
|--|------------|-----------------------------------|-------------|
| Verteilernetzanlage gemäß NC DCC / Übergabestelle | Zusatzinfo | Datum der Erteilung der EBE | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Anhang 3 – Beispielhafter Zeitplan der zyklischen Schutzprüfung und Funktionskontrolle für Verbraucheranlagen

